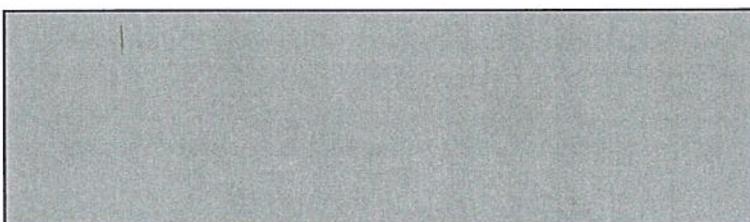
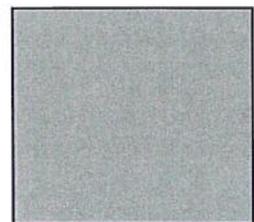


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020
Ausgabetag: 23.11.2020
Ausgabe: 28



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachungen

- | | |
|--------|--|
| I/6 | Bekanntmachung vom 23.11.2020 des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) |
| VI/252 | 1. Änderungssatzung vom 23.11.2020 der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 15.03.2018 |

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Bekanntmachung vom 23.11.2020

des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung
der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten
an den Bürgermeister
(Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), i.V.m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Werne hat der Rat der Stadt Werne am 11.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

Allgemeine Zuständigkeit

(1) Der Rat der Stadt Werne hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung
- Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz
- Ausschuss für Digitalisierung und Bürgerservice
- Ausschuss für Schule und Sport / Schul- und Sportausschuss
- Kultur, Partnerschaften, Stadtmarketing und Brauchtumpflege
- Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)
- Ausschuss für Soziales, öffentliche Ordnung, Integration und Inklusion
- Betriebsausschuss Bad
- Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne
- Bezirksausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

(2) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden in ihrem Geschäftsbereich auf der Grundlage des vom Rat beschlossenen Budgetplanes über die Verwendung der für das jeweilige Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel; dies gilt auch für die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen.

(4) Die Ausschüsse beraten im Übrigen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches über alle weiteren Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Rat zuständig ist. Sie beraten insbesondere über die im Budgetplanentwurf vorgeschlagenen Finanzmittel.

- (5) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung obliegt jedem Ausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich, soweit er die Angelegenheit nicht an den Bürgermeister verweist. Lässt sich keine eindeutige Zuordnung vornehmen, ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.

§ 2

Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich in nur einem Fachausschuss beraten. § 8 der Hauptsatzung (Bezirksausschuss) bleibt unberührt.
- (2) Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Haupt- und Finanzausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 3

Rückholrecht des Rates

Der Rat kann Angelegenheiten, die er einem Fachausschuss zur Entscheidung übertragen hat, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 4

Zuständigkeiten der Fachausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO),
- die Planung gemeindlicher Aufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO),

- die Genehmigung der Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern. Eintägige Dienstreisen sowie Dienstreisen im Rahmen der Städtepartnerschaft und der Patenschaften genehmigt der Bürgermeister.
- den Erlass von Forderungen bei Beträgen über 10.000,00 €,
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen über 20.000,00 €
- einmalige Stundungen bei Beträgen über 50.000,00 €.

1.2 Der Haupt- und Finanzausschussberät insbesondere über

- den Stellenplan sowie Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
- die allgemeinen Grundsätze der Personalwirtschaft,
- den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten und Frauenförderungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung,
- die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte.

1.3 Als Finanzausschuss bereitet er nach § 59 Abs. 2 GO die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführungen des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

1.4 Im Bereich der Wirtschaftsförderung und der Liegenschaften befasst er sich mit Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung.

Der Ausschuss berät insbesondere über Gewerbe- und Industrieansiedlungen sowie über die Preisgestaltung für Gewerbeflächenverkäufe; die Aufgaben des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung bleiben unberührt.

Er entscheidet über die Veräußerung und den Erwerb von unbebauten Grundstücken oberhalb der Wertgrenze von 50.000,00 €.

1.5 Der Haupt- und Finanzausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten des Stadtmarketings, soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Kultur, Partnerschaften, Stadtmarketing und Brauchtumpflege (Ziff. 6.3) betroffen ist.

1.6 Der Haupt- und Finanzausschuss berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stadtwerke Werne GmbH.

1.7 In Zweifelsfragen und zur Zuständigkeit der Fachausschüsse obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Koordination.

2. Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung

2.1 Der Ausschuss berät über die Grundzüge der Stadtentwicklung.

2.2 Im Planungsbereich beschließt er

- über sämtliche Verfahrensschritte bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, mit Ausnahme der Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und der Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne).

2.3 Im Bau- und Planungsbereich berät er insbesondere über

- Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung einschließlich der Stellungnahmen der Stadt zu Planverfahren anderer Planungsträger von besonderer Bedeutung,
- die Feststellungsbeschlüsse (Flächennutzungsplan) und die Satzungsbeschlüsse (Bebauungspläne),

2.4 In den Bereichen Umwelt und Verkehr berät und entscheidet er in Angelegenheiten, die maßgebliche Bedeutung für die städtebauliche Planung haben. Die Zuständigkeiten des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz bleiben unberührt.

2.5 In Verkehrsangelegenheiten berät der Ausschuss über den Verkehrsentwicklungsplan und dessen Umsetzung. Die Beratung des Mobilitätskonzeptes ist dem Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz vorbehalten.

Er berät insbesondere über die :

- Widmung, Einziehung und Umstufung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- verkehrsregelnde Maßnahmen von besonderer Bedeutung, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz im Rahmen des Mobilitätskonzeptes fallen.

2.6 In Wirtschaftsförderungsangelegenheiten berät der Ausschuss die strategische Ausrichtung der Wirtschaftsförderung im Bereich der Stadtentwicklung und –planung (Gewerbegebietsplanung, Kooperationsflächen, Regionalplanungsangelegenheiten, z. B. Anträge auf Zielabweichungsverfahren etc.).

2.7 Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung nimmt die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses nach § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes wahr (§ 7 der Hauptsatzung).

3. Ausschuss für Umwelt, Mobilität und Klimaschutz

3.1 Der Ausschuss berät grundsätzliche Fragen der Themenfelder Umwelt, Mobilität und Klimaschutz.

3.2 Ihm obliegt insbesondere die Beratung über die Grundsätze zum

- Klimaschutzkonzept sowie zum
- Mobilitätskonzept.

3.3 Weiter berät der Ausschuss grundlegende Maßnahmen, die schwerpunktmäßig auf die Reduzierung von CO₂-Emissionen gerichtet sind. Er wird insbesondere bei der Festlegung von Zielsetzungen und Maßnahmen des Klimaschutzes beteiligt.

3.4 Zur Erreichung der Klimaschutzziele auf kommunaler Ebene koordiniert der Ausschuss die Inhalte der anderen Fachausschüsse in diesem Themengebiet sowie den Austausch mit dem Klimaschutzmanager der Stadt Werne.

4. Ausschuss für Digitalisierung und Bürgerservice

Digitalisierung

4.1 Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten der Digitalisierung. Hauptsächlich betrifft dies die Bereiche:

- Verwaltungsdigitalisierung inklusive einer strategischen Ausrichtung
- Infrastrukturplanung in allen öffentlichen Bereichen inklusive der Schulen

Die Beratung der pädagogischen Nutzung der Schulinfrastruktur inklusive der Software und der Endgeräte bleibt dem Ausschuss für Schule und Sport vorbehalten. Hier wird der Ausschuss für Digitalisierung und Bürgerservice informiert.

Bürgerservice

4.2 Der Ausschuss berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Er kann Vorschläge, Empfehlungen und Anregungen bei der Informationsverarbeitung und Ausgestaltung der digitalen Strategie zur Weiterentwicklung elektronischer Bürgerdienste machen.

5. Ausschuss für Schule und Sport / Schul- und Sportausschuss

Schulangelegenheiten

5.1 Der Ausschuss entscheidet über die Ausübung des Vorschlagsrechts der Stadt Werne als Schulträger für die Wahl der Schulleiterin / des Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 SchG NRW

5.2 Der Schulausschuss ist bei allen grundsätzlichen schulischen Fragen zu beteiligen. Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

- die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung städtischer Schulen,
- den Schulentwicklungsplan,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
- die Namensänderung von Schulen

Sportangelegenheiten

5.3 Im Sportbereich berät der Ausschuss über

- die Grundsätze der Sportpolitik einschl. der Sportförderung,
- die Planung von Sportstätten,
- die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den Sportvereinen und dem Stadtsportverband,
- Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung.

6. Kultur, Partnerschaften, Stadtmarketing und Brauchtumspflege

6.1 Im Kulturbereich entscheidet der Ausschuss über

- die Grundsätze für die Arbeit der Volkshochschule, des Museums, der Stadtbücherei und der Musikschule,
- die Grundsätze städtischer Veranstaltungsprogramme.

Er berät im kulturellen Bereich insbesondere über

- die Grundsätze der Kulturarbeit und der Kulturförderung in Werne,

- die Planung von Einrichtungen für die Kulturarbeit,
- die Zusammenarbeit mit nicht kommunalen kulturellen Einrichtungen.

6.2 Im Bereich der Partnerschaften und Patenschaften berät der Ausschuss über die Grundsätze im Bereich der bestehenden Partnerschaften und Patenschaften.

6.3 Stadtmarketing

- In Angelegenheiten des Stadtmarketings berät der Ausschuss über stadtbildprägende Maßnahmen sowie über die Einführung und wesentliche Änderung von Veranstaltungen mit kulturellem Schwerpunkt. Soweit die Zuständigkeit nicht dem Stadtrat vorbehalten ist, entscheidet er in diesen Angelegenheiten auch.

Des Weiteren wird der Ausschuss über die Jahresplanung für Veranstaltungen (Veranstaltungskalender) informiert.

6.4 Brauchtumpflege

- Der Ausschuss berät über Angelegenheiten des örtlichen Vereinslebens, insbesondere bei der Unterstützung und Förderung des gemeinnützigen Vereinswesens.

7. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss)

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss) nimmt die ihm durch Gesetz und die Satzung für das Jugendamt zugewiesenen Aufgaben wahr.

8. Ausschuss für Soziales, öffentliche Ordnung, Integration und Inklusion

8.1 Der Ausschuss entscheidet über

- die Ernennung der Mitglieder der Seniorenvertretung
- die Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirates.

8.2 Der Ausschuss berät über

- die Grundsätze der städtischen Sozialpolitik,
- die Bedarfsplanung für soziale Einrichtungen und Maßnahmen (Sozialplanung),

- grundsätzliche Fragen der Förderung und Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege,
- grundsätzliche Angelegenheiten der öffentlichen Ordnung einschließlich der des Brandschutzes,
- Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören auch die Angelegenheiten der Sim-Jü Kirmes. Wesentliche Fragen zu Kirmesangelegenheiten, die die Zuständigkeiten anderer Ausschüsse betreffen, sind dort im Vorfeld zu beraten. Der Ausschuss kann ein Gremium einrichten, welches mit 6 Mitgliedern, welche nicht dem Ausschuss angehören müssen, nach dem Zählverfahren nach Hare/Niemeyer zu besetzen ist. Dieses Gremium soll Empfehlungen für die Zulassung von Fahrgeschäften zur Sim-Jü Kirmes an die Verwaltung geben. Weitere Angelegenheiten sind von der dortigen Beratung ausgenommen.
- grundsätzliche Angelegenheiten der Integration und Inklusion, ohne Schulinklusion

9. Betriebsausschuss Bad

Der Betriebsausschuss Bad ist zuständig für alle Angelegenheiten des Bäderbetriebes der Stadt Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist oder die Angelegenheit zwingend in der Gesellschafterversammlung der Natur-Solebad Werne GmbH behandelt werden muss.

10. Betriebsausschuss für den Kommunalbetrieb Werne

Der Betriebsausschuss ist zuständig für alle ihm nach der Eigenbetriebsverordnung obliegenden Angelegenheiten des Kommunalbetriebes Werne, soweit nicht gemäß § 41 GO und § 4 der Eigenbetriebsverordnung die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

Er berät insbesondere über

- die Planung von Hochbaumaßnahmen, die von besonderer Bedeutung sind oder deren Baukosten 50.000,00 € überschreiten,
- die Planung von Kanalbaumaßnahmen von besonderer Bedeutung.

11. Bezirksausschuss

Die Aufgaben des Bezirksausschusses ergeben sich aus § 8 der Hauptsatzung der Stadt Werne.

12. Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Insgesamt nimmt er seine Aufgaben unter Beachtung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Werne wahr.

13. Wahlausschuss

Aufbau, Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses bestimmen sich nach dem Kommunalwahlgesetz.

14. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet

1.1 über Anträge auf

- Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 10.000,00 €,
- befristete Niederschlagungen von Forderungen,
- unbefristete Niederschlagungen von Forderungen bei Beträgen bis zu 20.000,00 €,
- einmalige Stundungen bei Beträgen bis zu 50.000,00 €,

1.2 über die Vergabe von Aufträgen, soweit der Rat oder ein Ausschuss die Maßnahme beschlossen hat, entsprechende Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen und der zuständige Fachausschuss unter einem regelmäßigen Tagesordnungspunkt über die anstehende Auftragsvergabe nach folgenden Maßgaben informiert worden ist:

Bei Aufträgen im Baubereich ab einem Auftragswert von 25.000,00 €, bei Aufträgen für städtebauliche Planungen unabhängig von einer Wertgrenze.

Soweit sich bei Bauvorhaben mit einem Auftragswert von mindestens 25.000,00 € Kostenüberschreitungen von mehr als 20 % bzw. 50.000,00 € abzeichnen, ist der Fachausschuss umgehend zu informieren.

1.3 nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten (§ 13 Abs. 2 der Hauptsatzung).

1.4 In Grundstücksangelegenheiten über den

- Erwerb oder Verkauf von Straßengelände, und zwar zu 40 % des Richtwertes bei Zuordnung zu bebauten Grundstücken und zu 100 % des Richtwertes bei unbebauten Grundstücken.
- Erwerb oder Verkauf von bebaubaren Grundstücken bis zur Größe von 150 qm zum Richtwert oder bei landwirtschaftlichen Grundstücken bei einem Kaufpreis bis zu 5.000,00 €.

1.5 Dem Bürgermeister wird die Befugnis gem. § 29 Abs. 2 GO NRW übertragen, über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Ablehnung eines Ehrenamtes zu entscheiden.

2. Der Bürgermeister informiert den Haupt- und Finanzausschuss regelmäßig über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von

- a) Beamten des gehobenen Dienstes ab der Besoldungsgruppe A 9,
- b) Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TVöD.

§ 6 In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister tritt rückwirkend zum 11.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über die Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten vom 02.07.2014 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 11.11.2020 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

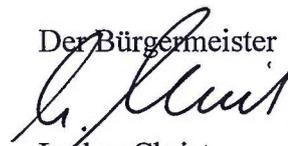
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 23.11.2020

Der Bürgermeister



Lothar Christ



1. Änderungssatzung vom 23.11.2020

der Hauptsatzung der Stadt Werne vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW – zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Werne vom 15.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 5

Ausschüsse und Arbeitskreise

- (2) Die Ausschüsse beraten bzw. entscheiden in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, Verordnung oder durch Beschluss des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses in Einzelfällen übertragen sind.

Der Absatz 1 sowie die Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufgaben des Denkmalschutzes

Die Aufgaben des Denkmalschutzausschusses und der Denkmalpflege im Sinne des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 werden dem Stadtentwicklung, Planung und Wirtschaftsförderung zugewiesen.

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 8

Bezirksausschuss

- (3) Dem Bezirksausschuss werden gemäß § 41 (2) GO NRW im Rahmen der vom Rat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der erlassenen Richtlinien die nachfolgenden Aufgaben übertragen, soweit ihre Entscheidung sich auf den Stadtbezirk beschränkt und sie sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des Bezirks Stockum realisieren lassen. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung und Aufgaben, die in die gesetzliche Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen (z. B. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (Jugendhilfeausschuss), Ausschuss für Schule und Sport).

Im Einzelnen werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

1. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung der Ver- und Entsorgungseinrichtungen und der Straßen, Wege und Plätze einschl. der Straßenbeleuchtung, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt,
2. äußere Gestaltung und wesentliche Ausstattung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. solche in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Freizeit, Soziales, Gesundheit, Verkehr, öffentliches Grün),
3. Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände, sonstiger Vereinigungen, Initiativen und gemeinnütziger Stiftungen,

4. städtische Veranstaltungen u. a. in den Bereichen Schule, Bildung, Kultur, Sport, Soziales, Gesundheit.

Die Absätze 1 und 2 sowie 4 bis 8 bleiben unverändert.

§ 9 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (2) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden wird dem jeweils für das betroffene Sachgebiet zuständigen Fachausschuss übertragen. Berührt eine Angelegenheit die Zuständigkeit mehrerer Fachausschüsse, obliegt die Erledigung von Anregungen und Beschwerden demjenigen Fachausschuss, dessen Zuständigkeit am stärksten betroffen ist. In weitergehenden Zweifelsfällen obliegt sie dem Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Werne fallen, sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller/ die Antragstellerin und der Fachausschuss bzw. der Haupt- und Finanzausschuss sind hierüber zu unterrichten. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit der Stadt Werne, so ist der Antrag dem Fachausschuss bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss zuzuleiten, der über die weitere Behandlung entscheidet.

Der Absatz 1 sowie die Absätze 4 bis 8 bleiben unverändert.

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

§ 13

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zustande, entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

Die Absätze 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 19 wird wie folgt geändert:

§ 19

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen

Der wesentliche Inhalt der Ratsbeschlüsse im Sinne des § 52 Abs. 2 GO NRW ist, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, und vorbehaltlich abweichender Regelungen den örtlichen Tageszeitungen und Online-Angeboten (z. Z. Ruhr-Nachrichten, Werne Plus, o.a.) zur redaktionellen Veröffentlichung zugänglich zu machen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 02.11.2020 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 11.11.2020 stimmt mit dieser Änderungssatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

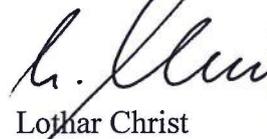
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 23.11.2020

Der Bürgermeister



Lothar Christ



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachung:

- Verlustklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 33133620
- Verlustklärung einer Sparkassenurkunde - Aufgebot Nr.: 40611972

Aufgebot

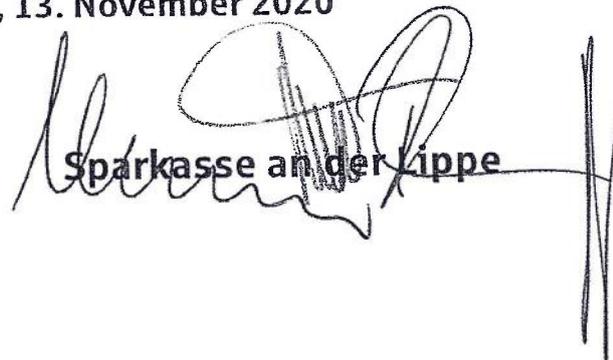
Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 33133620 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

15. Februar 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 13. November 2020


Sparkasse an der Lippe

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 40611972 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

19. Februar 2021, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 19. November 2020


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de